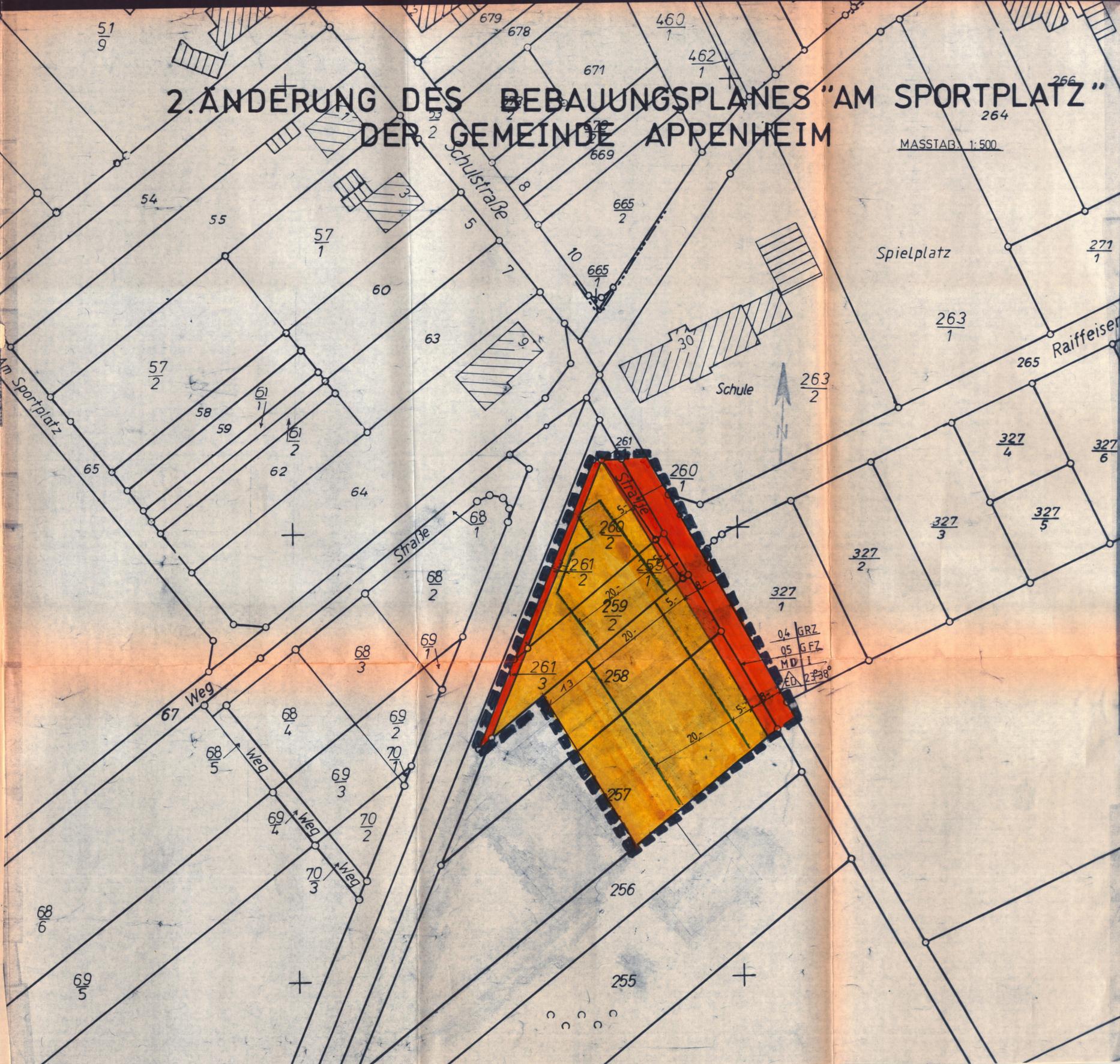


2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM SPORTPLATZ" DER GEMEINDE APPENHEIM

MASSTAB 1:500



Soweit keine Vermaßungen eingetragen sind, gilt die zeichnerische Darstellung in der Planunterlage.
Die Zahlen der Planzeichenerläuterung gelten als Beispiele. Die Bestsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes erfolgen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Landesbauordnung (LBauO) und Planzeichenverordnung (Planz. 81)

Planzeichenerläuterung und Bestsetzungen des Bebauungsplanes:

1. **Art der baulichen Nutzung:** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG §§ 1 - 11 der Bau NVO)

1.1 MD Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO) 26

2. **Maß der baulichen Nutzung:** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 Bau NVO)

2.1 0,4 GRZ Grundflächenzahl
2.2 0,5 GFZ Geschoßflächenzahl
2.3 I Zahl der Vollgeschosse

3. **Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. §§ 22-23 Bau NVO)

3.1 ED Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
3.2 Baugrenze
3.3 23° - 38° Dachneigung

4. **Verkehrsflächen:** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG und Abs. 6 BBauG)

4.1 Straßenverkehrsflächen
4.2 Straßenbegrenzungslinie

5. **Sonstige Planzeichen und Bestsetzungen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 vorhandene Grundstücksgrenzen
 vorgesehene Grundstücksgrenzen
+ 12 + Maßzahl

Textliche Festsetzungen gemäß BBauG und BauNVO

Örtliche Vorschriften nach § 123 LBauO, § 9 Abs. 4 BBauG

Höhe der baulichen Anlagen

Traufhöhe max. 4,50 m gemessen am höchsten An schnittspunkt der überbaubaren Flächen.

Drempelausbildung, 0,75 m hoch, gemessen Unter-Kante Sparren Innenkante Mauerwerk.

Als Dachform werden Sattel- und Walmdächer zugelassen. Dachneigung 23° - 38°. Drempel sind max. 0,75 m zulässig. Dachaufbauten in Form von Gaupen sind zulässig.

Der maximale Dachüberstand beträgt 0,80 m. Einfriedungen sind straßenseitig bis 0,50 m zulässig, sonstige Einfriedungen gemäß Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1970.

Der Gemeinderat hat am 28.02.1982/24.02.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte am 31.03.1983 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Das Verfahren gemäß § 2a Abs. 2 BBauG -Bürgerbeteiligung- wurde am 28.03.1984 durchgeführt.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Schloß Ardeck auf die Dauer eines Monats vom 24.03.1986 bis 25.04.1986 ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am 13.03.1986 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde am 09.12.1986 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

[Signature]
Ortsbürgermeister



Gemeindegemeinschaft der Kreisverwaltung:



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 (2) BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Mainz, den 08. Okt. 1987



Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG am 19. Nov. 1987 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim ortsüblich bekannt gemacht.

[Signature]
Ortsbürgermeister



2. FERTIGUNG